

Verein YoU rock 4 life mit Sitz in Baden, Schweiz

Art. 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „YoU rock 4 life“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Baden, Schweiz.

Art. 2. Zweck

YoU rock 4 life aus Baden unterstützt durch Spenden, unentgeltliche Arbeitsleistungen und Veranstaltungen humanitäre Projekte, wie:

1. Heilungskosten/Operationen bei Krankheiten sowie Unfällen.
2. Spenden an Kinderheime.
3. Spenden an weitere Hilfsbedürftige.

Die erwirtschafteten Gewinne werden ausschliesslich für Projekte im Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens eingesetzt.

Art. 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Die Gewinne aus den Veranstaltungen werden transparent offengelegt.

Art. 4. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.

Art. 5. Aufnahme gesuche

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, welche über eine Abstimmung (absolutes Mehr) der aktiven Mitglieder aufgenommen wurde.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, welche sich mündlich dazu verpflichtet einen wohlthätigen Beitrag für die Veranstaltungen zu leisten.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten oder die stellvertretenden Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme wird in einer Abstimmung mit allen aktiven Mitgliedern entschieden.

Art. 6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.



Vereinsstatuten

Art. 7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Der Austritt kann mündlich sowie schriftlich erfolgen.

Ein Mitglied kann jederzeit über eine Abstimmung (absolutes Mehr) der aktiven Mitglieder ausgeschlossen werden.

Art. 8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand, bestehend aus:
 - einem Präsidenten
 - zwei stellvertretenden Präsidenten
 - einem Protokollführer
 - einem stellvertretenden Proktollführer
 - einem Kassierer
- c) der Finanzführung, bestehend aus:
 - zwei Rechnungsrevisoren

Art. 9. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet projektabhängig statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mündlich eingeladen.

Die Generalversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussreurse
- g) Bestimmung der projektspezifischen verantwortlichen Personen

An der Generalversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit absolutem Mehr. Passivmitglieder können an der Generalversammlung teilnehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.



Vereinsstatuten

Art. 10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Personen, nämlich dem Präsident, zwei stellvertretenden Präsidenten, dem Protokollführer, den stellvertretenden Protokollführer und dem Kassierer.

Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Art. 11. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Art. 12. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit zwei stellvertretenden Präsidenten.

Art. 13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn das absolute Mehr der Aktivmitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmt.

Art. 15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit dem absoluten Mehr beschlossen werden, wenn zwei Drittel der Aktivmitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als zwei Drittel der Aktivmitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit absolutem Mehr aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.



Vereinsstatuten

Art. 16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 20.11.2012 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident:

Milorad Samardzic

Der Kassierer:

Milorad Samardzic

Die stellvertretenden Präsidenten:

Negovan Dimic

Zoran Jovanovic

Der Protokollführer:

Oliver Marinkovic

Der stellvertretende Protokollführer:

Dejan Markovic

Die Revisoren:

Darko Suman

Petar Vulin

Änderungen beschlossen am:

-